

## Merkblatt und Antrag

### auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kongressreise ins Ausland

---

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist eine Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Wissenschaft. Aus Zuwendungen des Bundes und der Länder unterstützt sie nach Exzellenzkriterien Forschung in allen Fachgebieten und fördert besonders den wissenschaftlichen Nachwuchs. **Kongressreisen**<sup>1)</sup> kann die DFG aus begrenzten Sondermitteln, insbesondere des Auswärtigen Amtes, mit einem **Zuschuss** fördern.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

**Aktive Teilnahme** (eigener Vortrag/Posterpräsentation, offizielle Funktion) an einer ausgewiesenen internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung (Kongresse, Symposien u.ä.; nicht Seminare oder Kurse) im Ausland. Es muss ein enger Zusammenhang zwischen den eigenen forschungsbezogenen Arbeiten oder Planungen sowie dem Thema und Inhalt der Veranstaltung geben, der Beitrag eigene, ins Neue weisende originäre wissenschaftliche Ergebnisse darstellen.

**Antragsberechtigt** sind durch Forschungsleistungen ausgewiesene Wissenschaftler und Promovierende, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und in das deutsche Wissenschaftssystem integriert sind oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland etatmäßig beschäftigt sind.

**Nicht berechtigt** sind Wissenschaftler aus dem Ausland und auch deutsche Wissenschaftler, wenn sie im Ausland beschäftigt<sup>2)</sup> sind oder leben, sowie Auslandsstipendiaten (ausgenommen Forschungsstipendiaten der DFG). Die DFG kann keine Reisen fördern, die im Zusammenhang mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

**Keine separaten Einzelanträge** können Wissenschaftler und Promovierende stellen, die für ihre Arbeiten bereits anderweitig von der DFG gefördert werden (Ausnahme Forschungsstipendium) oder aus diesen Fördermitteln der DFG als Mitarbeiter beschäftigt sind oder finanziert werden. Dies gilt sowohl für Angehörige von Forschungszentren, SFBs<sup>3)</sup> und Graduiertenkollegs, als auch für Einzelprojekte (auch innerhalb von Forschergruppen oder Schwerpunktprogrammen), letztere wenn sie nach dem 1. Juli 2004 beantragt worden sind.

---

<sup>1)</sup> Vortragsreisen s. DFG-Vordruck 1.073

<sup>2)</sup> Nachwuchswissenschaftler s. auch DFG-Vordruck 1.072

<sup>3)</sup> Sonderforschungs- und Transferbereiche s. DFG-Vordruck 63.08

Bestehen **Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite** oder werden die Arbeiten aus anderen Quellen gefördert, müssen vorrangig diese Mittel in Anspruch genommen werden. Ein Antrag an die DFG ist dann nur möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass aus dieser Förderung für diesen Zweck keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt oder beantragt werden können.

## 2. Antragsfrist

Der (anhängende) Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden, er **muss spätestens vier Monate** vor dem 1. Tag der Veranstaltung bei der DFG eingegangen sein. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Gleich nach Ablauf der Antragsfrist wird die vergleichende Auswahlentscheidung eingeleitet und in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen getroffen sein. Bei **Großkongressen**, für die mit hohen Antragszahlen zu rechnen ist, kann die DFG die Antragsfrist heraufsetzen und rechtzeitig im Internet bekannt geben.

## 3. Förderung

Die **Höhe des Zuschusses** wird ausschließlich nach den preisgünstigsten Fahrt-/Flugkosten, dem zutreffend günstigsten Satz der Teilnahmegebühr sowie pauschalen Tagessätzen der DFG (ca. 75 % der Pauschalen nach Bundesrecht - s. [www.dfg.de/forschungsforderung/formulare/download/aufenthaltskosten\\_kongressreisen.pdf](http://www.dfg.de/forschungsforderung/formulare/download/aufenthaltskosten_kongressreisen.pdf) -) für die Dauer der Veranstaltung bemessen. Zur möglichen zusätzlichen Beihilfe (maximal 750 Euro) für eine Exkursion/Anschlussreise s. Ziffer 6 des Antrages. Nur wenn diese zuschussfähigen Kosten die **Bagatellgrenze von 300 Euro** übersteigen, kann ein Antrag von der DFG entgegen genommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur ein Bruchteil der eingehenden Anträge bewilligt werden kann. Sie sollten deshalb Ihre Pläne möglichst nicht von der Entscheidung der DFG abhängig machen.

Nur komplett ausgefüllte und vollständig belegte Anträge werden von der DFG in Bearbeitung genommen. Einzig die **Bestätigung der Vortragsannahme** kann auch nachgereicht werden.

[Zum Antragsformular "Zuschuss zu einer Kongressreise"](#)